

# Satzung

Beschlossen vom Verwaltungsrat  
des Studentenwerks Hannover  
am 5. Juli 2013.

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
mit Erlass vom 20. August 2013  
(Az.: 25 – 72 102/4).

In Kraft seit dem 24. September 2013.

## **Satzung des Studentenwerks Hannover**

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Das Studentenwerk Hannover mit Sitz in Hannover ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der steuerrechtlichen Vorschriften durch wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studierenden der

1. Leibniz Universität Hannover,
2. Medizinischen Hochschule Hannover,
3. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
4. Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,
5. Hochschule Hannover,
6. Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover.

(2) Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen werden. Das Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. den Bau, die Verwaltung und Vermittlung von Wohnraum für Studierende,
2. die Studienfinanzierungsberatung einschließlich der Gewährung und Verwaltung von Darlehen für Studierende,
3. Maßnahmen der studentischen Gesundheits- und Sozialfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,
4. die Unterhaltung von Verpflegungsbetrieben und Studentenhäusern,
5. die kulturelle Förderung der Studierenden,
6. die Förderung von Betreuungseinrichtungen für Kinder Studierender.

(4) Dem Studentenwerk obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelung über die Zuständigkeit.

(5) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.

(6) Das Studentenwerk ist berechtigt, im Rahmen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Planung und Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks notwendig ist.

(7) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

(8) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Hannover - Anstalt des öffentlichen Rechts -“.

(9) Die der Nutzung des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen können auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit den Aufgaben des Studentenwerks vereinbar ist.

##### **§ 2**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe (§§ 65 und 68 AO) oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Mittel des Studentenwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweckbindungen für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art sind in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen. Soweit Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestehen (§ 66 AO), müssen mildtätige Zwecke unter Beachtung von § 53 AO verfolgt werden.

## Zweiter Abschnitt

### Finanzierung und Wirtschaftsführung

#### § 3

##### Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Beiträge der Studierenden,
2. durch Finanzierung des Landes,
3. durch Zuwendungen Dritter,
4. durch Leistungsentgelte.

(2) Die Beiträge der Studierenden werden nach Maßgabe der vom Studentenwerk erlassenen Beitragsatzung festgesetzt und erhoben.

#### § 4

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bei entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerks richtet sich nach einem vom Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Dritter Abschnitt

### Organe des Studentenwerks

#### § 5

##### Organe

(1) Organe des Studentenwerks sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Im Verwaltungsrat und im Verwaltungsausschuss sind Frauen angemessen zu beteiligen.

#### § 6

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat

1. wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses aus den Reihen seiner nichtstudentischen Mitglieder und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
2. bestellt und entlässt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer,
3. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationsatzung des Studentenwerks,
4. beschließt den Wirtschaftsplan,
5. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
6. entlastet die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Grund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
7. beschließt die Beitragsatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
8. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung,
9. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(2) Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers sowie die Regelung ihres/seines Dienstverhältnisses bedürfen der Zustimmung des MWK.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. drei Studierenden der Universität Hannover sowie jeweils einem/einer Studierenden der anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
2. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern der Universität Hannover sowie jeweils einem nichtstudentischen Hochschulmitglied der anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. zwei Mitgliedern aus Wirtschaft und Verwaltung,
4. zwei im Studentenwerk Beschäftigten mit beratender Stimme,
5. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Studentenwerks mit beratender Stimme.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Studierendenschaft gewählt.

(6) Mindestens ein nichtstudentischer Hochschulvertreter ist vom Präsidium der jeweiligen Hochschule aus seiner Mitte zu bestellen.

(7) Die Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung werden von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Verwaltungsratsmitglieder bestellt.

(8) Die Beschäftigtenvertreter werden von den Beschäftigten des Studentenwerks nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählt.

(9) Für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes kann durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

(10) Die Wiederwahl und Wiederbestellung eines Mitgliedes sind zulässig.

(11) Die Amtszeit des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen am 01.07. des jeweiligen Jahres. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers amtierende Mitglieder weiter.

(12) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Verwaltungsrat ein; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die oder der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wünscht.

(13) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrats fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(14) Für den Fall der Stimmgleichheit hat die oder der amtierende Vorsitzende im zweiten Abstimmungsgang ein Zweitstimmrecht.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss

1. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor,
2. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzufordern,
3. entscheidet über die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
4. beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
5. macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerks,
6. ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung gegeben ist.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der aus den Reihen der nichtstudentischen Mitglieder gewählt wird,
2. drei Studierenden, die von den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt werden,
3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, die von den nichtstudentischen Hochschulmitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(3) Wird bei der Wahl zum Vorsitz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ein nichtstudentisches Hochschulmitglied gewählt, ist bei der Wahl gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 ein Mitglied aus Wirtschaft und Verwaltung zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Gruppe der Studierenden die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses und seiner Mitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats gem. § 6 Abs. 11. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. § 6 Abs. 13 gilt entsprechend.

## § 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
1. leitet die Verwaltung und vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren,
  2. stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor,
  3. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor,
  4. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerks aus,
  5. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerks das Hausrecht aus.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Studentenwerks. Sie oder er kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses eine Vertretung bestimmen, soweit kein/e stellv. Geschäftsführer/in bestellt ist.
- (3) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine andere Maßnahme eines Organs für rechtswidrig, so hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das MWK unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder das MWK entschieden hat.

## § 9 Haftung

Für Mitglieder der Organe des Studentenwerks und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 86 NBG entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

## Vierter Abschnitt

### Verfahren

#### § 10

#### Rechtsstellung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss

(1) Die Mitglieder eines Organs haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(2) Mit Ausnahme der Regelung in § 6 Abs. 14 haben alle Mitglieder eines Organs das gleiche Stimmrecht. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitgliedes.

#### § 11

#### Wahlen

Innerhalb der Organe wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Organs zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

#### § 12

#### Öffentlichkeit

(1) Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(2) Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(4) Die oder der Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus; § 8 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

### § 13 Beschlüsse

(1) Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Organ noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt die Sitzungsleitung eines Organs dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Das Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(4) Soweit für einen Beschluss nur Teile eines Organs stimmberechtigt sind, findet Absatz 1 nur hinsichtlich dieser stimmberechtigten Mitglieder Anwendung.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

(6) Die Geschäftsordnung von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im fernschriftlichen Verfahren gefasst werden.

## F ü n f t e r A b s c h n i t t

### Schlussvorschriften

#### § 14 Auflösung der Anstalt

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des MWK. Sie ist in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks bekannt zu machen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.